

Richtlinie

zur Umsetzung des

§ 6b Bundeskindergeldgesetz

(BKGG)

Landkreis

Mecklenburgische Seenplatte

Hinweis zur Sprachform:

Soweit Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in männlicher Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen auch für Frauen in weiblicher Sprachform

§ 6b BKGG

(1) Personen erhalten Leistungen für Bildung und Teilhabe für ein Kind, wenn sie für dieses Kind nach diesem Gesetz oder nach dem X. Abschnitt des Einkommensteuergesetzes Anspruch auf Kindergeld oder Anspruch auf andere Leistungen im Sinne von § 4 haben und wenn

1. das Kind mit ihnen in einem Haushalt lebt und sie für ein Kind **Kinderzuschlag** nach § 6a beziehen oder

2. im Falle der Bewilligung von **Wohngeld** sie und das Kind, für das sie Kindergeld beziehen, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Satz 1 gilt entsprechend, wenn das Kind, nicht jedoch die berechtigte Person zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied im Sinne von Satz 1 Nummer 2 ist und die berechtigte Person Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch bezieht. Wird das Kindergeld nach § 74 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder nach § 48 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ausgezahlt, stehen die Leistungen für Bildung und Teilhabe dem Kind oder der Person zu, die dem Kind Unterhalt gewährt.

(2) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechen Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 bis 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. § 28 Absatz 1 Satz 2 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend. Für die Bemessung der Leistungen für die Schülerbeförderung nach § 28 Absatz 4 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch ist ein Betrag in Höhe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 6 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes entsprechend zu berücksichtigen¹. Für die gemeinschaftliche Mittagverpflegung nach § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen für jedes Mittagessen ein Betrag in Höhe des in § 9 des Regelbedarfsermittlungsgesetzes festgelegten Eigenanteils berücksichtigt. Die Leistungen nach Satz 1 gelten nicht als Einkommen oder Vermögen im Sinne dieses Gesetzes. § 19 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch findet keine Anwendung.

(3) Für die Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe gelten die §§ 29 und 40 Absatz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

§ 28 SGB II Bedarfe für Bildung und Teilhabe

(1) Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 gesondert berücksichtigt. Bedarfe für Bildung werden nur bei Personen berücksichtigt, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine allgemein-

¹ Kommt im LK MSE nicht zur Anwendung, da mit Schülerbeförderung keine regelbedarfsrelevanten Ausgaben dupliziert werden

oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten (Schülerinnen und Schüler).

(2) Bei Schülerinnen und Schülern werden die tatsächlichen Aufwendungen anerkannt für

1. Schulausflüge und

2. mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

(3) Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum 1. August und 30 Euro zum 1. Februar eines jeden Jahres berücksichtigt.

(4) Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, die Aufwendungen aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

(5) Bei Schülerinnen und Schülern wird eine schulische Angebote ergänzende angemessene Lernförderung berücksichtigt, soweit diese geeignet und zusätzlich erforderlich ist, um die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten wesentlichen Lernziele zu erreichen.

(6) Bei Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden die entstehenden Mehraufwendungen berücksichtigt für

1. Schülerinnen und Schüler und

2. Kinder, die eine Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird.

Für Schülerinnen und Schüler gilt dies unter der Voraussetzung, dass die Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. In den Fällen des Satzes 2 ist für die Ermittlung des monatlichen Bedarfs die Anzahl der Schultage in dem Land zugrunde zu legen, in dem der Schulbesuch stattfindet.

(7) Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für

1. Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit,

2. Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung und

3. die Teilnahme an Freizeiten.

§ 29 SGB II**Erbringung der Leistungen für Bildung und Teilhabe**

(1) Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Absatz 2 und 5 bis 7 werden erbracht durch Sach- und Dienstleistungen, insbesondere in Form von personalisierten Gutscheinen oder Direktzahlungen an Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe (Anbieter); die kommunalen Träger bestimmen, in welcher Form sie die Leistungen erbringen. Die Bedarfe nach § 28 Absatz 3 und 4 werden jeweils durch Geldleistungen gedeckt. Die kommunalen Träger können mit Anbietern pauschal abrechnen.

(2) Werden die Bedarfe durch Gutscheine gedeckt, gelten die Leistungen mit Ausgabe des jeweiligen Gutscheins als erbracht. Die kommunalen Träger gewährleisten, dass Gutscheine bei geeigneten vorhandenen Anbietern oder zur Wahrnehmung ihrer eigenen Angebote eingelöst werden können. Gutscheine können für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus ausgegeben werden. Die Gültigkeit von Gutscheinen ist angemessen zu befristen. Im Fall des Verlustes soll ein Gutschein erneut in dem Umfang ausgestellt werden, in dem er noch nicht in Anspruch genommen wurde.

(3) Werden die Bedarfe durch Direktzahlungen an Anbieter gedeckt, gelten die Leistungen mit der Zahlung als erbracht. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich.

(4) Im begründeten Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt wird, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden.

§ 40 SGB II**Anwendung von Verfahrensvorschriften**

(3) § 50 Absatz 1 des Zehnten Buches ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass Gutscheine in Geld zu erstatten sind. Die leistungsberechtigte Person kann die Erstattungsforderung auch durch Rückgabe des Gutscheins erfüllen, soweit dieser nicht in Anspruch genommen wurde. Eine Erstattung der Leistungen nach § 28 erfolgt nicht, soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre.

§ 9 BKGG**Antrag**

(1) Das Kindergeld und der Kinderzuschlag sind schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll bei der nach § 13 zuständigen Familienkasse gestellt werden. Den Antrag kann außer dem Berechtigten auch stellen, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat.

(2) Vollendet ein Kind das 18. Lebensjahr, so wird es für den Anspruch auf Kindergeld nur dann weiterhin berücksichtigt, wenn der oder die Berechtigte anzeigt, dass die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 vorliegen. Absatz 1 gilt entsprechend.

(3) Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 3 BKGG

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für jedes Kind werden nur einer Person Kindergeld, Kinderzuschlag und Leistungen für Bildung und Teilhabe gewährt.

(2) Erfüllen für ein Kind mehrere Personen die Anspruchsvoraussetzungen, so werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe derjenigen Person gewährt, die das Kind in ihren Haushalt aufgenommen hat. Ist ein Kind in den gemeinsamen Haushalt von Eltern, einem Elternteil und dessen Ehegatten, Pflegeeltern oder Großeltern aufgenommen worden, bestimmen diese untereinander den Berechtigten. Wird eine Bestimmung nicht getroffen, bestimmt das Familiengericht auf Antrag den Berechtigten. Antragsberechtigt ist, wer ein berechtigtes Interesse an der Leistung des Kindergeldes hat. Lebt ein Kind im gemeinsamen Haushalt von Eltern und Großeltern, werden das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig einem Elternteil gewährt; sie werden an einen Großelternteil gewährt, wenn der Elternteil gegenüber der zuständigen Stelle auf seinen Vorrang schriftlich verzichtet hat.

§ 5 BKGG

Beginn und Ende des Anspruchs

(1) Das Kindergeld, der Kinderzuschlag und die Leistungen für Bildung und Teilhabe werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; sie werden bis zum Ende des Monats gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen.

§ 9 Regelbedarfsermittlungsgesetz

Eigenanteil für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung für Schülerinnen und Schüler nach § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch wird zur Ermittlung der Mehraufwendungen je Schultag für die ersparten häuslichen Verbrauchsausgaben für ein Mittagessen (Eigenanteil) ein Betrag von einem Euro berücksichtigt. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 45 SGB I
Verjährung

(1) Ansprüche auf Sozialleistungen verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

(2) Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs sinngemäß.

(3) Die Verjährung wird auch durch schriftlichen Antrag auf die Sozialleistung oder durch Erhebung eines Widerspruchs gehemmt. Die Hemmung endet sechs Monate nach Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag oder den Widerspruch.

1. Grundsätze	1
1.0. Allgemein BKGG	1
1.1. Allgemeiner Leistungskatalog	2
1.2. Personenkreis	2
2. Aufwendungen für Schulausflüge, einschließlich Ausflüge von Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)	3
2.1. Ziel der Förderung	3
2.2. Personenkreis	3
2.3. Umfang der Förderung	3
2.4. Art und Dauer der Gewährung	3
3. Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)	4
3.1. Ziel der Förderung	4
3.2. Personenkreis	4
3.3. Umfang der Förderung	4
3.4. Art und Zeitpunkt der Gewährung	5
4. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)	5
4.1. Ziel der Förderung	5
4.2. Personenkreis	5
4.3. Umfang der Förderung	6
4.4. Art der Gewährung	7
5. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)	7
5.1. Ziel der Förderung	7
5.2. Personenkreis	7
5.3. Umfang der Förderung	7
5.4. Dauer der Förderung	7
5.5. Art der Gewährung	7
6. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)	8
6.1. Ziel der Förderung	8
6.2. Personenkreis	9
6.3. Umfang der Förderung	9
6.4. Geeignetheit der Lernförderung	10
6.5. Art der Gewährung	10
7. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)	10
7.1. Ziel der Förderung	10
7.2. Personenkreis	11
7.3. Umfang der Förderung	11
7.4. Art und Dauer der Gewährung	11
8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)	12
8.1. Ziel der Förderung	12
8.2. Personenkreis	12
8.3. Umfang der Förderung	12
8.4. Art und Dauer der Gewährung	12
9. Verfahren	12
9.1. Antragstellung	12
9.2. Zuständigkeit	13
9.3. Entscheidung / Bescheiderteilung	13
9.4. Leistungserbringung	13
9.5. Leistungsanbieter	14

1. Grundsätze

1.0. Allgemein BKGG

Leistungen für Bildung und Teilhabe werden auch bei Bezug von Kinderzuschlag und von Wohngeld gewährt. **6b.1.**

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen an diesen Personenkreis nach den gleichen Grundsätzen gewährt werden wie an die Bezieher von Leistungen nach dem SGB II. Die Ausführungen in den entsprechenden Teilen dieser Richtlinie sind daher grundsätzlich entsprechend anwendbar.

Hierbei gelten folgende Maßgaben:

- Ein Anspruch nach § 6b BKGG setzt voraus, dass **6b.2.**
- für das Kind, für das Leistungen beantragt werden, ein Anspruch auf Kindergeld oder andere Leistungen nach § 4 BKGG besteht und
 - das Kind, für das Leistungen beantragt werden, mit dem Antragsteller in einem Haushalt lebt und der Antragsteller für ein Kind Kinderzuschlag (KIZ) bezieht (Anm.: Hier reicht es also aus, dass für ein Kind im Haushalt KIZ gewährt und alle anderen im HH lebenden Kinder sind ebenfalls anspruchsberechtigt auf BuT, soweit keine anderen Ansprüche dem entgegen stehen.) wird oder
 - im Fall der Bewilligung von Wohngeld der Antragsteller und das Kind, für das Leistungen beantragt werden, zu berücksichtigende Haushaltsmitglieder sind.

Alle Leistungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Dies gilt auch für die Ausstattung mit dem persönlichen Schulbedarf. **6b.3.**

Bei der Antragstellung muss der Bescheid über die Gewährung von KIZ oder Wohngeld vorgelegt werden. **6b.4.**

Die Leistungen werden vom Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (vgl. § 5 Abs. 1 BKGG). **6b.5.**

Sofern der Bewilligungszeitraum der Hauptleistung ausläuft und seitens des Antragstellers kein Folgeantrag auf Leistungen aus dem BuT eingereicht wird, wird auch diese Leistung nicht weiter gewährt. **6b.6.**

Im Zuge des Beratungsgebotes des Sozialleistungsträgers ist auch der Landkreis gehalten, die Eltern über alle Möglichkeiten des BuT aufzuklären und auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken. Insofern ist schon im Bewilligungsbescheid darauf hinzuweisen, dass ein Folgeantrag notwendig ist. Ggf. kann durch den Landkreis auch ein Weiterbewilligungsantrag versandt werden. **6b.7.**

Die Leistungen können rückwirkend (zum 01.01.2011) auch vor Zeiten vor der Antragstellung gewährt werden, soweit die jeweiligen Anspruchsvoraussetzungen, insbes. der Bezug von KIZ oder Wohngeld, vorlagen und Nachweise über entsprechende Aufwendungen vorgelegt werden können (außer bei persönlichem Schulbedarf). **6b.8.**

Die Aufhebung von Verwaltungsakten, mit denen Leistungen für BuT gewährt werden, und die Rückforderung der Leistungen richtet sich nach § 44ff. SGB X. Im Bereich des § 6b BKGG ist § 40 Abs. 3 Satz 3 SGB II so auszulegen, dass BuT-Leistungen auch dann nicht zu erstatten sind, wenn der Bescheid über die **6b.9.**

Gewährung der Hauptleistung aufgehoben wird.

1.1. Allgemeiner Leistungskatalog

Die einzelnen Leistungen unterscheiden sich nach Leistungen für

6b.10.

- **Bildung**
 - Schulausflüge
 - Mehrtägige Klassenfahrten
 - Schulbedarf
 - Schülerbeförderung
 - Lernförderung
 - Mittagsverpflegung

- **Teilhabe**
 - Soziale und kulturelle Teilhabe

1.2. Personenkreis

Leistungen für **Bildung** können an Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** gewährt werden. **6b.11.**

Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schülern für Bildung nicht unter den Vorbehalt gestellt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde. **6b.12.**

Die Leistung zur **Teilhabe** wird an Leistungsberechtigte bis zur Vollendung des **18. Lebensjahres** gewährt. **6b.13.**

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt. Dasselbe trifft zu, sofern sie BaföG/BAB beziehen.² **6b.14.**

Soweit Leistungsberechtigte innerhalb eines Monats das 25. bzw. 18. Lebensjahr vollenden, wird die jeweilige Leistung bis zum Monatsende gewährt. **6b.15.**

Hinsichtlich der konkreten persönlichen Voraussetzungen wird auf die Ausführungen zu den einzelnen Leistungen verwiesen. **6b.16.**

Die Vorschrift des § 39 SGB VIII stellt den notwendigen Unterhalt von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer teil- oder vollstationären Hilfe nach den §§ 32ff SGB VIII sicher, wenn die Hilfe außerhalb des Elternhauses gewährt wird. § 10 Abs. 1 SGB VIII regelt den grundsätzlichen Vorrang der Leistungen nach dem SGB VIII ggü. Leistungen der Transferleistungsträger. Grundsätzlich wird der gesamte Lebensunterhalt einschließlich der Bedarfe für BuT durch die Zahlung des Pflegegeldes abgedeckt. Eine Ausnahme bildet die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung für LB nach dem SGB II, SGB XII und BKGG. Diese Leistung geht den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe ausnahmsweise vor. **6b.17.**

² Vierter Abschnitt § 18 BKGG i. V. m. § 7 Abs. 5 SGB II

2. Aufwendungen für Schulausflüge, einschließlich Ausflüge von Kindertageseinrichtungen (§ 28 Abs. 2 Nr. 1 SGB II)

2.1. Ziel der Förderung

Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an Schulausflügen ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. **6b.18.**

2.2. Personenkreis

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 SGB II werden Schülerinnen und Schülern bis zum **25. Lebensjahr** Aufwendungen für Schulausflüge gewährt. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt. Dasselbe trifft zu, sofern sie Bafög / BAB beziehen. **6b.19.**

Gemäß § 28 Absatz 2 Satz 2 wird die Leistung auch für Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen, gewährt. Gemäß § 2 Kindertagesförderungsgesetz M-V sind in M-V folgende Arten der Förderung von Kindern zugelassen:

Kindertageseinrichtungen **6b.20.**

Krippen bis zum Beginn des Monats, in dem die Kinder das 3. Lebensjahrvollenden

Kindergärten bis zum Eintritt in die Schule

Horte bis zum Ende des Besuches der Grundschule, in Ausnahmefällen auch bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6

Ebenso werden auch Kinder, für die Kindertagespflege geleistet wird, gefördert. **6b.21.**

2.3. Umfang der Förderung

Die Aufwendungen für Schulausflüge werden in **tatsächlicher Höhe** anerkannt, soweit sie von der Schule oder Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. **6b.22.**

Taschengelder für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginganzug o. ä.) sind davon nicht erfasst. Sie müssen aus eigenen Mitteln bestritten werden. **6b.23.**

Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände ist auf die Abgrenzung zu achten, ob diese Gegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

2.4. Art und Dauer der Gewährung

Die Leistung wird **vorrangig über die Bildungskarte** gewährt. **6b.24.**

Sofern der Anbieter über kein Konto verfügt und somit die Eltern direkt zahlen, ist auch die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen möglich.

3. Aufwendungen für mehrtägige Klassenfahrten (§ 28 Abs. 2 Nr. 2 SGB II)

3.1. Ziel der Förderung

Die Leistung soll die gleichberechtigte Teilnahme aller Schülerinnen und Schüler an mehrtägigen Klassenfahrten ohne Rücksicht auf die wirtschaftliche Situation ihrer Eltern sicherstellen. Weil das Fernbleiben von schulischen Gemeinschaftsveranstaltungen Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklungsphase besonders nachhaltig negativ prägen kann, dient die Vorschrift in besonderem Maße der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft. **6b.25.**

Mehrtägige **Klassenfahrten** sind nur förderungsfähig, wenn sie im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden. Maßgeblich ist, dass die Klassenfahrt auf Initiative und in Verantwortung der Schule durchgeführt wird. Hinsichtlich der Schularten wird auf Nr. 2.2. der RL verwiesen. **6b.26.**

Die Teilnahme an einem **Schüleraustausch** gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn er als schulische Veranstaltung dem Unterricht dient, jedoch nicht, wenn es sich um eine rein private Freizeitveranstaltung handelt. Übernommen werden können somit die Kosten für einen Schüleraustausch, an dem die gesamte Klasse während der regulären Unterrichtszeit am Unterricht einer an einem anderen Ort, ggf. auch in einem anderen Land gelegenen Schule teilnimmt. Dasselbe trifft für einen den Klassenverband ersetzenden Jahrgang oder Kurs zu. **6b.27.**

Nicht übernommen werden kann somit die privat organisierte Teilnahme, beispielsweise im Rahmen eines Auslandsaufenthalts einer einzelnen Schülerin oder eines einzelnen Schülers während der Unterrichtszeit über einen längeren Zeitraum (z. B. halbjähriger Aufenthalt in Frankreich oder den USA) oder an einem zusätzlichen Austausch außerhalb der Unterrichtszeit, bspw. in den Ferien. **6b.28.**

Unter Hinweis auf § 28 Abs. 2 Satz 2 SGB II können die tatsächlichen Aufwendungen anlässlich mehrtägiger Ausflüge von Kindern, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, ebenfalls anerkannt werden. **6b.29.**

3.2. Personenkreis

Hinsichtlich des förderungsfähigen Personenkreises wird auf Nr. 2.2. der RL (**RZ 28.9.ff**) verwiesen.

3.3. Umfang der Förderung

Aufwendungen werden in **tatsächlicher Höhe** anerkannt, soweit die Aufwendungen von der Schule/Kindertageseinrichtung selbst unmittelbar veranlasst sind. **6b.30.**

Die Höhe der Aufwendungen sind nachzuweisen (z. B. Bescheinigung der Schule oder Kindertageseinrichtung).

Notwendige behinderungsbedingte Mehraufwendungen, beispielsweise wegen erhöhten Betreuungsbedarfs bei Kindern mit Behinderung, werden zusätzlich berücksichtigt (Beispiel: Begleitperson), wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Kostenübernahme verpflichtet ist. **6b.31.**

Keine Leistungsgewährung für:**6b.32.**

- o **Taschengeld** für zusätzliche Ausgaben während des Schulausflugs bzw. der Klassenfahrt wird nicht berücksichtigt, sondern muss aus dem Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bestritten werden.
- o Ausgaben für **private Ausrüstungsgegenstände**, die nach dem Schulausflug bzw. der Klassenfahrt weiter genutzt werden können (z.B. Rucksack, Jogginghose) werden nicht berücksichtigt.

Zu Ausrüstungsgegenständen siehe **RZ 28.12**

Übernommen werden können **Leihgebühren** für Gegenstände, wenn diese für den konkreten Anlass einmalig benötigt werden (z. B. Leihgebühren für eine Skiausrüstung bei einer Skifreizeit). **6b.33.**

Entscheidend für den Zeitpunkt des Anspruchs ist in jedem Fall die Fälligkeit der durch die Anspruchsberechtigten zu erbringenden Aufwendungen. Wenn die Aufwendungen in Etappen zu zahlen sind, sind nur die entsprechenden Raten der Bedarfsprüfung zugrunde zu legen. **6b.34.**

3.4. Art und Zeitpunkt der Gewährung

Die Leistung kann durch Direktzahlung an den Anbieter (z.B. Schule oder Kindertageseinrichtung) erbracht werden. **6b.35.**

Sie wird regelmäßig auf das in der Anmeldung zur (Klassen)Fahrt angegebene Konto (ggf. auch das des LB) überwiesen³ oder über die Börse der Bildungskarte abgewickelt. Bei Nachweis bereits erbrachter Aufwendungen können diese auch den Eltern erstattet werden.

Mit der Zahlung des bewilligten Betrages gilt die Leistung als erbracht.

Der Zeitpunkt der Gewährung richtet sich nach der Fälligkeit der Zahlung, nicht jedoch nach dem Zeitpunkt der Fahrt als solches. **6b.36.**

4. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (§ 28 Abs. 3 SGB II)

4.1. Ziel der Förderung

Mit der Leistung für die Schule erfolgt eine besondere Förderung der schulischen Bildung von Kindern und Jugendlichen aus Familien, die ihren Lebensunterhalt nicht oder nicht vollständig aus eigenen Mitteln bestreiten können. Die Leistung dient vorrangig dem Erwerb von Gegenständen zur persönlichen Ausstattung für die Schule (z. B. Schulranzen, Sportbekleidung, Schulmaterialien). Sie wird als pauschale Leistung in Höhe von 70 Euro zum 01.08. und 30 Euro zum 01.02 eines jeden Jahres erbracht. **6b.37.**

4.2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Schüler bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen. **6b.38.**

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt. Dasselbe trifft zu, sofern sie BaföG / BAB beziehen.

³ Siehe Anlage 1 - Formular

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistung ist der Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule im kommenden Schuljahr. Maßgeblich hierfür ist der formale Beginn des Schuljahres. Dies ist bundesweit einheitlich der 1. August eines Jahres. **6b.39.**

Bei Minderjährigen ab dem 7. und bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres kann in Hinblick auf die allgemeine Schulpflicht von einem Schulbesuch ausgegangen werden. Ein gesonderter Nachweis ist in diesem Zeitraum entbehrlich, soweit keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen. **6b.40.**

Mit dem Eintritt in die Jahrgangsstufe 10, spätestens ab Vollendung des 15. Lebensjahres, ist der Schulbesuch grundsätzlich nachzuweisen. Der Nachweis muss erkennen lassen, welche Schule in welcher Jahrgangsstufe besucht wird; daneben ist das voraussichtliche Ende des Schulbesuches zu bescheinigen.

Liegt lediglich eine vorläufige Schulbescheinigung vor, weil der weitere Berufsweg des Jugendlichen noch nicht abschließend eingeschätzt werden kann, z. B. weil er kurzfristig eine Berufsausbildung mit Anspruch auf Ausbildungsvergütung aufnehmen kann, ist über die Leistung für die Schule gem. § 40 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a i. V. m. § 328 Abs. 1 Nr. 3 SGB III vorläufig zu entscheiden. **6b.41.**

Zu den allgemeinbildenden Schulen in M-V zählen: **6b.42.**

- Grundschule,
- Regionalschule
- Gesamtschule (kooperative und integrierte)
- Gymnasium
- Förderschule
- Gymnasium
- Abendschule, Abendgymnasium

Anspruch auf die Leistung für die Schule besteht außerdem für Schüler

- in der Berufsschule (einschließlich Berufsvorbereitungsjahr und Berufsgrundbildungsjahr),
- in der Berufsfachschule
- in der Fachschule
- in der Fachoberschule,
- im Fachgymnasium.

Anspruch besteht auch, wenn die Schule zur Erfüllung der Berufsschulpflicht **ohne bestehendes Ausbildungsverhältnis** besucht wird. **6b.43.**

Wird ein allgemeinbildender Schulabschluss nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht nachgeholt (z. B. an der Abendrealschule, Volkshochschule, Bildungsträger), besteht bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen, insbes. der Nichtvollendung des 25. Lebensjahres, ein Anspruch auf die Leistung für den persönlichen Schulbedarf. **6b.44.**

4.3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Leistung für den persönlichen Schulbedarf beträgt für jeden Schüler 70 Euro, zum **01. August** und 30 Euro zum **01. Februar** je Schuljahr. **6b.45.**

Hierbei handelt es sich um einmalige Grundausstattungen. Bis zur nächsten Zahlung aus dem Schulbedarfspaket sind anfallende weitere Ausgaben für **Verbrauchsmaterialien**, die regelmäßig nachgekauft werden müssen, z. B. Hef-

te, Stifte, Patronen, aus dem monatlichen Regelbedarf zu bestreiten.

4.4. Art der Gewährung

Die Leistung wird als **Geldleistung** gewährt. **6b.46.**

5. Schülerbeförderung (§ 28 Abs. 4 SGB II)

5.1. Ziel der Förderung

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II können die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung gewährt werden, soweit sie nicht anderweitig übernommen werden. **6b.47.**

Es werden dabei nur die Kosten zur **nächstgelegenen** Schule des gewählten Bildungsgangs berücksichtigt, soweit der Schulweg (einfache Strecke) **6b.48.**

- bis zur Jahrgangsstufe 6 mehr als 2 km
- ab Jahrgangsstufe 7 mehr als 4 km

beträgt. Hierbei wird der kürzeste zumutbare und sichere Fußweg zwischen Wohnung und Schule zugrunde gelegt.

5.2. Personenkreis

Förderungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zum 25. Lebensjahr, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen. **6b.49.**

Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind ausgeschlossen. Dasselbe trifft zu, sofern sie BaföG/BAB beziehen.

5.3. Umfang der Förderung

Es werden maximal die Mehraufwendungen übernommen, die den Eltern dadurch entstehen, dass die nächstgelegene Schule (ggf. auch außerhalb des LK) nicht die örtlich zuständige ist und somit die Schülerbeförderung durch den Landkreis nicht in vollem Umfang sichergestellt wird (Bescheid des Schulverwaltungsamtes vorlegen lassen). **6b.50.**

5.4. Dauer der Förderung

Die Leistung wird für die Dauer des Bewilligungsabschnitts bewilligt. **6b.51.**

5.5. Art der Gewährung

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II werden die Schülerbeförderungskosten als **Geldleistungen** erbracht. **6b.52.**

6. Lernförderung (§ 28 Abs. 5 SGB II)

6.1. Ziel der Förderung

§ 28 Absatz 5 SGB II berücksichtigt, dass auch **außerschulische Lernförderung** als Sonderbedarf vom Anspruch auf Sicherung eines menschenwürdigen Existenzminimums erfasst sein kann. Außerschulische Lernförderung ist als Mehrbedarf allerdings nur in Ausnahmefällen geeignet und erforderlich und damit notwendig. In der Regel ist sie nur kurzzeitig notwendig, um vorübergehende Lernschwächen zu beheben. Sie soll unmittelbare schulische Angebote lediglich ergänzen.

Die unmittelbaren schulischen Angebote haben in jedem Fall **Vorrang** und nur dann, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht ausreichen, kommt eine außerschulische Lernförderung in Betracht.

Die **Geeignetheit** und **Erforderlichkeit** der Lernförderung bezieht sich auf das wesentliche Lernziel, das sich wiederum im Einzelfall je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen ergibt. **6b.54.**

Das wesentliche Lernziel in der jeweiligen Klassenstufe ist **regelmäßig** die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Es ist eine auf das Schuljahresende bezogene prognostische Einschätzung unter Einbeziehung der schulischen Förderangebote zu treffen. **6b.55.**

Die Kriterien **6b.56.**

- Herstellung der Sprachfähigkeit
- Lese-/Rechtschreibschwäche/Dyskalkulie

stellen nicht von vornherein einen Ausschlussgrund dar, sondern sind vielmehr im Einzelfall zu prüfen.

Beispiel: **6b.57.**

Legasthenie und Dyskalkulie sind spezielle psychische Störungen, die einer gezielten, individualisierten Förderung als Ergänzung zum normalen Unterricht bedürfen. Grundsätzlich stellt diese individuelle Förderung eine Pflichtaufgabe der Schulen dar.

Sofern die Voraussetzung für eine Leistung nach § 35a SGB VIII erfüllt werden, kann auch das Jugendamt zuständiger Leistungsträger sein.

Langfristige Lerntherapien können regelmäßig nicht im Rahmen des BuT berücksichtigt werden. Sofern jedoch durch zusätzliche außerschulische Förderung kurzfristig das Lernziel erreicht werden kann, ist im Einzelfall auch eine Bewilligung aus dem BuT vorstellbar.

Der Nachweis über die Notwendigkeit der Lernförderung wird von der Schule erstellt (Formblatt) und von der Schulleitung per Unterschrift bestätigt. **6b.58.**

Ist im Zeitpunkt der Bedarfsfeststellung diese **Prognose** negativ, besteht kein Anspruch auf Lernförderung. Die Lernförderung ist auch dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. **6b.59.**

Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in **unentschuldigtem Fehlen** oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. **6b.60.**

Ausgeschlossen ist eine Lernförderung in **Produktionsschulen**, da sie keine allgemein- bzw. berufsbildenden Schulen im Sinne des Schulgesetzes des Landes M-V sind. **6b.61.**

6.2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler bis zur Vollendung des **25. Lebensjahres** unter den nachfolgenden weiteren Voraussetzungen. **6b.62.**
Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt. Dasselbe trifft zu, sofern sie BaföG/BAB beziehen.

6.3. Umfang der Förderung

Die Lernförderung wird im erforderlichen und angemessenen Umfang gewährt.

Erforderlich ist die Förderung in dem Umfang, wie sie zum Erreichen des Förderziels (z. B. Klassenziel) notwendig ist. Die Lernförderung wird nur für die Fächer berücksichtigt, in denen der Bedarf durch die Schule bestätigt wurde. **6b.63.**

Die Lernförderung **soll** laut Empfehlung des Kultusministeriums M-V hinsichtlich ihres zeitlichen Umfangs folgende Obergrenzen nicht überschreiten. **6b.64.**

- Jahrgangsstufe 1-6 → max. 1 Std. am Tag, max. 3 Std. in der Woche
- Jahrgangsstufe 7+8 → max. 2 Std. am Tag, max. 4 Std. pro Woche
- Jahrgangsstufe 9-11 → 2 Std. am Tag, max. 5 Std. pro Woche
- Jahrgangsstufe 12 → 3 Std. am Tag, max. 5 Std. pro Woche

Dabei werden unter „Stunde“ 45 min, also eine Unterrichtsstunde verstanden. **6b.65.**

Die Förderung wird vom Vertragsbeginn bis zum nächsten Zeugnis (vor Beginn der Sommerferien) im o. g. Maximalumfang gewährt. **6b.66.**

Bei einer erneuten Antragstellung auf Lernförderung erfolgt wiederum eine Prüfung der Notwendigkeit. **6b.67.**

Besondere Einzelfälle **6b.68.**

In Einzelfällen ist auch außerhalb des „harten“ Kriterienkataloges eine Leistungsgewährung möglich.

- Ein solcher Einzelfall liegt z. B. vor, wenn sich eine Schülerin oder ein Schüler auf eine Nachprüfung vorbereitet, um die Versetzung in die nächsthöhere Klasse oder den Schulabschluss doch noch zu schaffen. Eine solche Nachprüfung findet in der Regel zum Ende der Sommerferien statt.
- Ein weiterer Einzelfall liegt vor, wenn eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund eines Unfalles bzw. einer krankheitsbedingten längeren Unterrichtsabwesenheit von 2 Wochen oder länger erheblichen Nachholbedarf hat, der sich in Klassenarbeits-Noten bzw. in Zeugnissen (noch) nicht niederschlagen hat. Ziel muss insoweit sein, die Erreichung der schulrechtlichen

Ziele auch prophylaktisch abzusichern.

Es ist zu beachten, dass **§ 35 a SGB VIII** (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber SGB II **vorrangig** ist. **6b.69.**

Angemessen ist Lernförderung, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift. Die Angemessenheit der Höhe der Vergütung richtet sich ferner nach der konkret benötigten Lernförderung und den ortsüblichen Sätzen. **6b.70.**

Unter Berücksichtigung der freien Anbieterwahl (sofern die Geeignetheit gegeben ist), kann die Übernahme von **Zugangsgebühren für Lernförderung** bei einem kommerziellen Anbieter im Einzelfall gerechtfertigt sein. **Vorrangig** sind jedoch vergleichbare Anbieter, die keine zusätzlichen Gebühren erheben, zu nutzen. **6b.71.a**

Mittelbare Aufwendungen wie z. B. **Fahrkosten zur Lernförderung** gehören demgegenüber grundsätzlich zu den mit den Regelbedarfen abgedeckten Lebenshaltungskosten. Im Einzelfall ist jedoch zu prüfen, ob die **Erreichbarkeit** der Lernförderung mit Hilfe öffentlicher Verkehrsmittel gegeben ist, oder ggf. zusätzliche Mittel übernommen werden müssen. **6b.71.b**

6.4. Geeignetheit der Lernförderung

Die Geeignetheit des Anbieters der Lernförderung muss im Rahmen des Abschlusses einer Vereinbarung zwischen dem Anbieter und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nachgewiesen werden; verantwortlich dafür ist das BuT-Management am Standort Waren. **6b.72.**

6.5. Art der Gewährung

Bei Bewilligung ist die entsprechende Börse in der Bildungskarte des leistungsberechtigten Kindes frei zu schalten. **6b.73.**

Bei Nachweis entstandener Aufwendungen ist auch die Erstattung möglich.

7. Mittagsverpflegung (§ 28 Abs. 6 SGB II)

7.1. Ziel der Förderung

§ 28 Absatz 6 Satz 1 SGB II gewährt die **Mehraufwendungen** für Schülerinnen und Schüler, die an einer in schulischer Verantwortung angebotenen Mittagsverpflegung teilnehmen. **6b.74.**

Mit der Vorschrift wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Schulmittagessen im Regelfall höhere Kosten verursacht, als im Regelbedarf für die Mittagsverpflegung enthalten sind. Diese Kosten sollen ausgeglichen werden.

Die Anerkennung der Mehraufwendungen setzt deshalb allerdings voraus, dass das Mittagessen in **schulischer Verantwortung** angeboten sowie gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen wird. Belegte Brötchen und kleinere Mahlzeiten, die an Kiosken auf dem Schulgelände verkauft werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht.

Es bestehen keine Einwände, die Mittagsverpflegung, die an Ganztagschulen, Ganztageseinrichtungen und Kindertageseinrichtungen in den **Ferien** angeboten wird, als Mittagsverpflegung in schulischer Verantwortung zu sehen. **6b.75.**

7.2. Personenkreis

Gemäß § 28 Absatz 6 SGB II werden Schülerinnen und Schülern bis zum **25. Lebensjahr** die Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung gewährt. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt. Dasselbe trifft zu, sofern sie BaföG/BAB beziehen. **6b.76.**

Gemäß § 28 Absatz 6 Nummer 2 SGB II wird die Leistung auch für Kinder, die eine **Kindertageseinrichtung** besuchen, gewährt. Hinsichtlich der Kindertageseinrichtungen wird auf **RZ 28.10.** verwiesen. Ebenso werden auch Kinder, für die **Kindertagespflege** geleistet wird, gefördert. **6b.77.**

Soweit Mittagsverpflegung für **Schülerinnen und Schüler** in Einrichtungen des SGB VIII (regelmäßig **Horte**, die in keiner Verbindung zu einer Schule stehen) beantragt wird, kann die Leistung gemäß § 77 Abs. 11 letzter Satz SGB II nur bis zum 31.12.2013 gewährt werden. **6b.78.**

7.3. Umfang der Förderung

Die Leistung wird nur bei Teilnahme an einer **gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung** gewährt. **6b.79.**

Erbracht wird ein monatlicher **Zuschuss** zu den Kosten für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung. Ein **Eigenanteil** in Höhe von **einem Euro pro Mittagessen** ist vom Berechtigten zu übernehmen. Dies folgt aus dem in der Regelleistung enthaltenen Anteil für Ernährung (hier: Mittagessen). **6b.80.**

Hinweis:

Von dieser Regelung ausgeschlossen sind im Land M-V Kinder, die bis zum Schuleintritt eine Kindertagesstätte oder –pflege besuchen, sofern die Kosten dafür nach dem KiföG M-V übernommen werden.

Die Mittagsverpflegung für die Schulen beinhaltet entsprechend der Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung ein tägliches Angebot an Rohkost, Salat oder gegartem Gemüse, eine Stärkebeilage sowie **ein Getränk** mit mindestens 0,2 Liter (DEG-Standards für die Schulverpflegung, 3. Auflage 2011, S. 15). Für eine **darüber hinaus gehende** Kostenübernahme von Getränken wird kein Spielraum gesehen. **6b.81.**

7.4. Art und Dauer der Gewährung

Gemäß § 29 Abs. 1 SGB II wird die Leistung für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Hauptleistung über die Bildungskarte erbracht. **6b.82.**

Bei Nachweis entstandener Aufwendungen ist auch die Erstattung zulässig.

8. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (§ 28 Abs. 7 SGB II)

8.1. Ziel der Förderung

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu engagieren, dort mitzumachen und Kontakte zu Gleichaltrigen aufzubauen. **6b.83.**

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für: **6b.84.**

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein, Jugendgruppe, Heimatverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Teilnahme an (Einzel-) Unterricht in einer Musikschule oder in einer Jugendkunstschule),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsführungen)
- Teilnahme an Freizeiten (z. B. Ferienlager).

Hierdurch sollen Aktivitäten gefördert werden, die die soziale Bindungsfähigkeit fördern. Hiervon grenzen sich ausschließlich individuelle Freizeitgestaltungen, wie z. B. der Besuch von Gaststätten, Kinos, Zoo oder vergleichbare private Freizeitaufenthalte ab.

8.2. Personenkreis

Anspruchsberechtigt sind Kinder und Jugendliche, die noch nicht volljährig (unter 18 Jahre) sind. Auszubildende, die eine Ausbildungsvergütung erhalten, sind nicht anspruchsberechtigt. Dasselbe trifft zu, sofern sie Bafög/BAB beziehen. **6b.85.**

8.3. Umfang der Förderung

Die Förderung beträgt bis zu 10 EUR monatlich. **6b.86.**

8.4. Art und Dauer der Gewährung

Die Leistung wird regelmäßig über die Bildungskarte erbracht. Bei Nachweis entstandener Aufwendungen ist auch die Erstattung zulässig. **6b.87.**
Abrechnen können nur Anbieter, mit denen der Landkreis eine entsprechende Vereinbarung abgeschlossen hat.

Grundsätzlich wird die Leistung für die Dauer des Bewilligungszeitraums der Hauptleistung zuerkannt. Teilhabeleistungen können jedoch angespart werden. So kann ein entsprechender Antrag bei Berücksichtigung der Vier-Jahres-Frist bis zum 01.01.2011 Rückwirkung entfalten, sofern entsprechende Aufwendungen nachgewiesen werden oder aber in höherem Umfang aktuell angezeigt sind (z.B. Ferien- oder Jugendweihfahrt). **6b.88.**

9. Verfahren

9.1. Antragstellung

Gemäß § 9 Abs. 3 BKGG sind die Leistungen für Bildung und Teilhabe bei der zuständigen Stelle schriftlich zu beantragen. **6b.89.**

Darüber hinaus sind die Leistungen für jedes Kind einzeln zu beantragen. **6b.90.**

9.2. Zuständigkeit

Soweit Leistungen für Kinder beantragt werden, für die Wohngeld oder ein Kinderzuschlag gezahlt wird, ist für die Bearbeitung der Anträge auf Bildung und Teilhabe der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte – Abteilung Soziales – zuständig. **6b.91.**

9.3. Entscheidung / Bescheiderteilung

Über die Entscheidung eines Antrages auf Bildungs- und Teilhabeleistungen ist ein entsprechender Bescheid zu erstellen. **6b.92.**

Der Bewilligungsbescheid soll insbesondere Angaben zur **6b.93.**

- leistungsberechtigten Person (Kind/Schüler)
- Bewilligungsdauer und
- Bewilligungsform

enthalten.

Bei der Lernförderung ist der gewährte Umfang in jedem Fach gesondert auszuweisen.

Ablehnungen sind ausführlich zu begründen.

9.4. Leistungserbringung

9.4.1. Geldleistungen

Die Leistungen „Persönlicher Schulbedarf“, „Schülerbeförderung“ und „Ausflüge/Klassenfahrt“ werden grundsätzlich als Geldleistung erbracht. **6b.94.**

9.4.2. Bildungskarte

Die übrigen Leistungen sollen im Regelfall über die Börsen der Bildungskarte erbracht werden. **6b.95.**

Sofern jedoch ein/e Kita/Schule/Anbieter nicht über ein Konto verfügt, kann im Einzelfall die Leistung auch als Geldleistung erbracht werden, soweit der entsprechende Zahlungsnachweis vorgelegt wurde. **6b.96.**

9.4.3. Nachweispflicht

Mit der Freischaltung der Bildungskartenbörse bzw. der finalen Zahlung an den Anbieter gilt die Leistung als erbracht. **6b.97.**

In begründeten Einzelfällen kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden. Bei fehlendem Nachweis kann dann auch der Widerruf der Bewilligungsentscheidung in Betracht kommen.

9.5. Leistungsanbieter

Eine Abrechnung ist nur mit Anbietern möglich, mit denen eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde. **6b.98.**

Die Vereinbarungen werden nur mit **geeigneten Anbietern** geschlossen. **6b.99.**

Anbieter, die vom Verfassungsschutz überwacht werden, sowie Sekten sind nicht geeignet. Gegebenenfalls ist die Einholung eines erweiterten **Führungszeugnisses** angezeigt. Auch sollte möglichst Schwarzarbeit vorgebeugt werden. **6b.100.**

Die Anbieter, mit denen eine Vereinbarung geschlossen wurde, sind in einer Datenbank zu erfassen bzw. im Online-Portal frei zu schalten. **6b.101.**

Neustrelitz, den 04.03.2013

Ingrid Sievers
Beigeordnete

Anlage 1

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Von der Schule auszufüllen

Angaben zum/r Schüler/in

Name, Vorname:

Klasse:

Schule:

Angaben zur Klassenfahrt

Zeitraum: von: bis:

Ziel der Fahrt – Ort:

Voraussichtlicher Unkostenbeitrag pro Schüler/in in EUR:

Zu zahlen am: Betrag:

Zu zahlen am: Betrag:

Zu zahlen auf: Kontoinhaber : _____

Kontonummer : _____

Verwendungszweck : _____

Bei : _____

BLZ : _____

_____, den _____

**Schulstempel und Unterschrift des/der
Klassenleiters/in**

Anlage 2/1

Leistungsträger	Datum:
	Bearbeiter/in:
	Az:

Bestätigung der Schule über die Notwendigkeit von Lernförderung*(von der Antragstellerin / vom Antragsteller auszufüllen)*

Schüler/in	
Name, Vorname, Geburtsdatum	Anschrift

Einwilligung	
Mit der Antragstellung auf Gewährung von Lernförderung willige ich in die Erhebung, Verarbeitung, Speicherung und Übermittlung der zur Bearbeitung der Bestätigung der Schule erforderlichen persönlichen Daten und Angaben durch bzw. an die Schule ein. Ich entbinde insoweit die mit der Bearbeitung befassten Bediensteten von der Pflicht zur Verschwiegenheit.	
Datum:	Unterschrift:

(von der Schule auszufüllen)

Schule	
Bezeichnung	Anschrift

Für die o. g. Schülerin/den o. g. Schüler besteht außerschulischer Lernförderbedarf, da das Erreichen der wesentlichen Lernziele (die Versetzung bzw. der Abschluss) gefährdet ist.

Die Schülerin / der Schüler befindet sich in der Jahrgangsstufe: _____

Folgende vorübergehende Lernförderung wird empfohlen:

Unterrichtsfach: _____ Umfang: _____ Stunden* (wöchentlich)

* eine Stunde beträgt 45 min

Anlage 2/2

Die Notwendigkeit der zusätzlichen außerschulischen Lernförderung ergibt sich, weil:
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

- bereits im ersten Schulhalbjahr mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach vorliegen.
- die Versetzungsgefährdung auf dem Halbjahreszeugnis angezeigt ist.
- zwischen Halbjahreszeugnis und Benachrichtigung über die Versetzungsgefährdung mangelhafte oder ungenügende Leistungen in einem Fach vorliegen.
- eine Benachrichtigung der Schule über die Versetzungsgefährdung vorliegt.
- ein Unfall oder eine längere Krankheit zur Nichtteilnahme am Unterricht geführt hat.
- sie zur Vorbereitung auf eine Nachprüfung zum Erreichen des Klassenzieles oder des Schulabschlusses dient.

Ansprechpartner/in für Rückfragen ist:

Frau/Herr: _____ Telefon: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift der Schulleiterin/ des Schulleiters

Stempel der Schule